

## Wer bekommt Rente aus häuslicher Pflege?

„Ihr Einsatz lohnt sich“ – aber für wen?

Das Bundesarbeitsministerium legt jährlich die aktuelle **Bezugsgröße** der Renten fest, das ist ein Durchschnittswert, **der aus der Höhe aller Arbeitnehmerverdienste im vorletzten Jahr errechnet und auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.**

Die Bezugsgröße liegt für 2018 bei **3.045 € West (Vorjahr 2.975 €) bzw. 2.695 € Ost (Vorjahr 2.660 €).**

Für Angehörige (die aus einer häuslichen Pflege kein Gehalt beziehen), werden fiktive beitragspflichtige Einnahmen festgesetzt. Aus ihnen ergibt sich (je nach Pflegegrad bzw. Inanspruchnahme der Kombinations- oder Sachleistung) die Höhe der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die von der Pflegekasse des/der Pflegebedürftigen eingezahlt werden.

**Die Pflegekassen zahlen Pflichtbeiträge auf die Rentenkonten von Pflegepersonen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:**

- Die **Pflegeperson** muss ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem EU-Staat haben und die Pflege Tätigkeit voraussichtlich mehr als 2 Monate (60 Tage) nicht berufsmäßig ausüben.
- Der/die **Pflegebedürftige** (oder die Pflegeperson) muss einen schriftlichen Antrag auf Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung gestellt haben.
- Die **Pflegeperson** muss ein eigenes Rentenkonto bei der Dt. Rentenversicherung haben, auf dem bereits Ansprüche aus einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit angesammelt sind.

Um später eine eigene Rente zu bekommen, müssen darauf mindestens 60 Pflichtbeiträge (= 5 Beitragsjahre) eingezahlt sein, man nennt das die „Wartezeit“. Bereits vorhandene Einzahlungen können durch Pflichtbeiträge aus häuslicher Pflege, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit oder freiwillig gezahlte Beiträge<sup>1</sup> aufgestockt werden. Deshalb ist zu klären, ob ein Rentenkonto besteht und wenn ja, wieviel Pflichtbeiträge bereits eingezahlt sind?

- Entscheidend für die Rentenanrechnung ist der Ort, an dem die Pflegeleistung erbracht wird (West- oder Ostdeutschland). Meist ist das der Wohnort **des/der Pflegebedürftigen**, nicht der der **Pflegeperson**.
- Die **Pflegeperson** darf nicht mehr als 30 Std. pro Woche beruflich oder selbständig tätig sein (diese Zeit darf allenfalls kurzfristig überschritten werden). Zahlt **der/die Gepflegte** der **Pflegeperson** eine finanzielle Anerkennung, gilt das **bis zur Höhe des Pflegegeldes** nicht als Verdienst und ist steuerfrei.
- Die **Pflegeperson** muss regelmäßig **mindestens 10 Stunden pro Woche** (verteilt auf 2 Wochentage) tätig sein, dies Zeitangabe gilt für die Pflegegrade 2 bis 5.

**Die nachfolgend genannten Fragen sind mit den FÜR SIE zuständigen Stellen zu klären:**

- Hat die **Pflegeperson** Einnahmen aus Arbeitslosen-, Eltern- oder Kurzarbeitergeld hat? (Dafür gelten Sonderregelungen).
- **Pflegepersonen**, die bereits eine Altersrente beziehen, können seit Juli 2017 (unter bestimmten Umständen) weiter Pflichtbeiträge aus Pflege erhalten und so ihre eigene Rente erhöhen.
- Das Renteneintrittsalter für Frauen, **die vor 1952 geboren wurden**, beginnt früher als das späterer Jahrgänge.

**Allgemeine (nicht personenbezogene) Auskünfte zum Thema Rente gibt das Bürgertelefon der Dt. Rentenversicherung: ☎ 030 221 911 991, Mo. – Do. 8 bis 20 Uhr**

<sup>1</sup> Broschüre der Dt. Rentenversicherung: Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile.

**Für 1 Jahr häusliche Pflege sind 2018 folgende Rentenansprüche pro Monat erreichbar:**

Grad	Bezugsgröße 2018 = 3.045 € West / 2.695 € Ost *) Das sind bei Inanspruchnahme ...	Rente in Euro <sup>2</sup>				
		West ↓			Ost ↓	
		Beitrag pro Jahr	Beitrag pro Mt.	Rente pro Mt	Beitrag pro Mt.	Rente pro Mt.
2	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 27,00% →	1.835,04	152,92	8,34	135,34	7,96
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 22,95% →	1.558,68	129,98	7,09	115,04	6,76
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 18,90% →	1.284,48	107,04	5,84	94,78	5,57
3	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 43,00% →	2.922,48	243,54	13,29	215,55	12,67
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 36,55% →	2.484,12	207,01	11,29	183,21	10,78
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 30,10% →	2.045,74	170,48	9,30	150,88	8,87
4	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	4.757,52	396,46	21,63	350,89	20,63
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 59,50% →	4.043,88	336,99	18,39	298,26	17,54
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 49,00% →	3.330,24	277,52	15,14	245,62	14,44
5	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 100,00% →	6.796,44	566,37	30,90	501,27	29,48
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 85,00% →	5.776,92	481,41	26,27	426,08	25,06
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	4.757,52	396,46	21,63	350,89	20,63

\*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Ostberlin

**Zusätzliche Informationen:**

- Sind mehrere Kranke zu versorgen (z.B. Vater und Mutter), können die aufgewendeten Zeiten addiert werden, um die wöchentlich geforderten 10 Mindeststunden an 2 Werktagen zu erreichen.
- Wird eine Personen durch mehrere Angehörige gemeinsam gepflegt (z.B. durch Geschwister), können evtl. die Rentenpflichtbeiträge unter ihnen geteilt werden, Einzelheiten sind mit der Kasse zu klären.
- Um zu verstehen, wie die Beeinträchtigung der Selbständigkeit des/der Kranken eingestuft wurde, sollte man sich das MDK Pflegegutachten schriftlich geben lassen.  
Ist man mit der Zuordnung zu einem Pflegegrad nicht einverstanden, muss umgehend schriftlich Widerspruch eingelegt und ein begründeter neuer Antrag gestellt werden.
- Bei Nutzung der „Kombinationsleistung“ oder voller Ausschöpfung der Sachleistung wird die Pflegegeldzahlung reduziert oder ganz gestrichen, Gleichzeitig werden die Renten-Pflichtbeiträge für die Pflegeperson werden zwischen 15 und 30% gekürzt.

**Lohnt sich der Einsatz der Pflegenden?** (wie es die Dt. Rentenversicherung verheißt?)

Angehörige übernehmen für gut 75% aller Pflegebedürftigen Verantwortung, nicht als „Teilleistung“, sondern - je nach Pflegegrad - bis zu Vollzeit, auch an Wochenenden, Feiertagen und nachts.

- Ihr Einsatz lohnt sich für die Gepflegten, die zu Hause umsorgt und gepflegt werden (Schlüssel 1:1);
- er lohnt sich für die Allgemeinheit, denn das Engagement von Privatpersonen macht „ambulant vor stationär“ überhaupt erst möglich. Die meisten Pflegebedürftigen wünschen sich, zu Hause gepflegt zu werden, aber die Rahmenbedingungen bestimmt der Gesetzgeber und wählt die, die Milliarden einsparen!
- „Lohnt“ sich die Rente für die Pflegepersonen? Alle, die eine häusliche Pflege leisten, verzichten über Jahre auf Einkommen, die entsprechende Rente und den ihrem Alter entsprechenden Lebensstil. Viele werden krank oder geraten in Armut bis an ihr Lebensende. Dafür erhalten sie eine Rente die meist unterhalb der Durchschnittsrenten liegt (siehe obige Liste) und bei Bezug von Grundsicherung eingerechnet wird, genau wie die Mütterrenten.

---

**Zusammenstellung Sept 2018:** Gudrun Born, Frankfurt, ehemals pflegende Angehörige, [www.pflegebalance.de](http://www.pflegebalance.de), Mitglied bei **wir pflegen e.V.**, Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde, [www.wir-pflegen.net](http://www.wir-pflegen.net)

<sup>2</sup> [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Zahlen\\_und\\_Fakten/Zahlen\\_und\\_Fakten.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten.pdf)